

**Bestandteile des Bebauungsplanes sind:**

- A1. Zeichnerische Festsetzungen
- A.2 Vorhaben- und Erschließungsplan
- A.3 Fassadenansichten M 1:500
- B. Rechtsgrundlagen
- C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen
- D. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB
- E. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB
- F. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 73 „GE - Logistik Wadersloh Süd-West“**

**A.1 Zeichnerische Festsetzungen**



**A.2 Vorhaben- und Erschließungsplan**



**Beigefügt ist diesem Bebauungsplan:**

- Begründung
- Umweltbericht (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, Gescke, 02/2025)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Planungsbüro für Landschafts- & Tierökologie, Wolf Lederer, Gescke, 11/2024)
- Verkehrsuntersuchung (RK Verkehrsingenieure GmbH, Wülfrath, 07/2024)
- Fachbeitrag Schallschutz (RP Schalltechnik, Osnabrück, 09/2024)

Größe des Plangebietes: 4,58 ha  
Gemarkung: Wadersloh  
Flur: 39  
Flurstücke: 22, 113, 114, 129, 150, 151

**B. Rechtsgrundlagen**

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I S. 323);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.10.2023 (GV. NRW. S. 1172);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2005 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444);

Das Wasserrecht für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470);

Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790);

Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 487), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 156);

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409);

Anmerkung  
Die im Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke sind während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Wadersloh, Liebstorfer Str. 5, 59329 Wadersloh einsehbar.

**C. Textliche Festsetzungen mit Zeichenerklärungen und Anmerkungen**

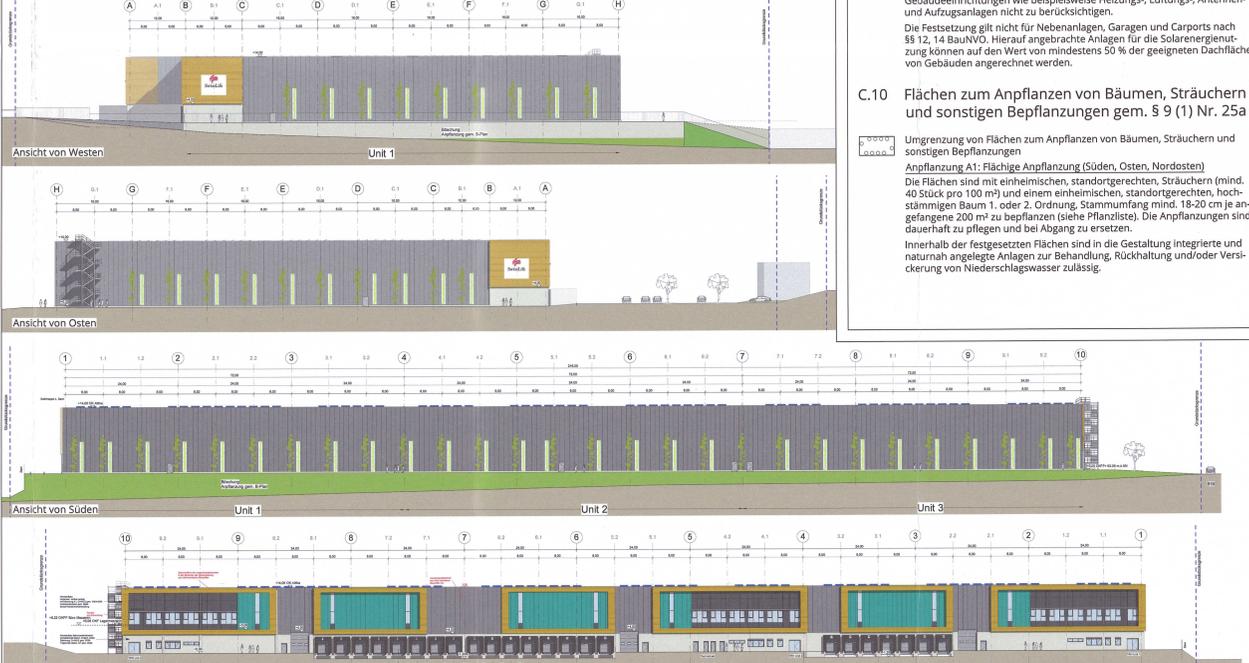
**C.1 Grenzen gem. § 9 (7) BauGB**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung von Bereichen unterschiedlicher Zulässigkeiten zu Höhenbaulichen Anlagen

**C.2 Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1–15 BauNVO**

- GE Gewerbegebiet
- Zulässig sind:
  - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe gem. § 9 (2) Nr. 1 BauNVO,
  - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude gem. § 8 (2) Nr. 2 BauNVO.
- Ausnahme können gem. § 1 (5) i. V. m. § 1 (9) BauNVO zugelassen werden:
  - Unselbständige Verkaufsstätten mit Artikeln von produzierenden, weiterverarbeitenden Betrieben, wenn sie
    - dem Hauptbetrieb räumlich zugeordnet sind,
    - in betrieblichem Zusammenhang errichtet sind,
    - dem Hauptbetrieb flächenmäßig deutlich untergeordnet sind und
    - die Grenze der Großflächigkeit nach § 11 (3) BauNVO nicht überschritten ist.

**A.3 Fassadenansichten M 1:500**



**C.3 Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16–21 BauNVO**

- 0,8 Grundflächenzahl, Vollgeschoss maximale Grundflächenzahl (GRZ)
- Überschreitungen i. S. d. § 19 (4) Satz 3 BauNVO sind nicht zulässig.
- Höhe baulicher Anlagen
- Maximale Höhe baulicher Anlagen in Metern
- Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß in Metern
- Die festgesetzte Höhe baulicher Anlagen darf durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um bis zu 2,00 m überschritten werden.
- Eine Überschreitung der festgesetzten Höhe der baulichen Anlagen kann gem. § 31 (1) BauGB für untergeordnete Bauteile und technische Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen-, Aufzugsanlagen um maximal 1,00 m ausnahmsweise zugelassen werden.
- Die maßgebliche Festsetzung C.4 zulässigen Fahnenmasten dürfen eine maximale Höhe von max. 9,00 m nicht überschreiten.
- Oberer Bezugspunkt  
Die Höhe baulicher Anlagen wird an deren Dachabschluss/Attika bzw. am Schornstein der Außenflächen der Dachhaut gemessen.
- Unterer Bezugspunkt  
Als unterer Bezugspunkt nach § 18 BauNVO gelten für das südliche Baufenster eine Höhe von 92,00 Metern über Normalhöhennull (m. ü. NN) und für das nördliche Baufenster (Sprinklerkann) sowie die gemäß textlicher Festsetzung C.4 zulässigen Fahnenmasten eine Höhe von 94,50 m. ü. NNH.

**C.4 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 und 23 BauNVO**

- a abweichende Bauweise  
In Abweichung von der offenen Bauweise sind bauliche Anlagen mit Baukörperlängen und -breiten von mehr als 50,00 m zulässig.
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist die Errichtung von drei Fahnenmasten an der nördlichen Diestedder Straße gemäß Darstellung im Vorhaben- und Erschließungsplan zulässig.

**C.5 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Nr. 4 und 22 BauGB, § 14 (1) und 21a BauNVO**

- St Flächen für Stellplätze
- Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Offene Stellplätze sowie Nebenanlagen zur Unterbringung von Fahrrädern/Stellplätzen sind zudem innerhalb der festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.
- Nebenanlagen zur Grundstückseinfriedung sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der Anpflanzungsflächen zulässig.

**C.6 Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

- Straßenbegrenzungslinie
- Einfahrtbereich
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**C.7 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB**

- Dacheindeckung
- Dacheindeckungen aus unbeschichtetem Metall sind unzulässig.
- Beschaffenheit von Stellplätzen
- Bei Neuerrichtung von ebenerdigen, offenen Stellplätzen sind diese einschließlich ihrer Zufahren in wasserdrucktauglicher Ausführung (drainfähiger Pflaster, Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, Schotterrasen o. Ä.) zu erstellen.
- Artenschutzrechtliche Vermeidungs- und CEF-Ausgleichsmaßnahmen
- M1 Ökologische Baubegleitung: Maßnahmen vor und während Gehölzmaßnahmen
- Gehölzmaßnahmen sind im Zeitraum 1.11. bis 28.2. (außerhalb der Brutzeit bzw. Aktivitätsperiode von Fledermäusen) durchzuführen.
- Für den Fall, dass im Bereich der notwendigen Gehölzentnahmen Baumhöhlen von Fledermäusen als Quartier genutzt werden, sind durch die Ökologische Baubegleitung die Baumhöhlen unmittelbar vor der Gehölzentnahme mit der Endoskopkamera nochmals durch die ökologische Baubegleitung zu inspizieren und ggf. weitere Maßnahmen festzulegen. Sollten sich zu diesem Zeitpunkt Fledermäuse in der Baumhöhle aufhalten, ist der Höhleneingang vorübergehend mit einem Stück Stoff zu verschließen, der Baum unter Zufahrtnahme einer Seil- oder Kranseicherung langsam bzw. behutsam zu fällen, die Krone abzutrennen und der untere Stammschnitt mit der Hölle in dem verbleibenden Gehölzbestand wieder aufzustellen, an einen Baum anzubinden und der Höhleneingang spätestens vor Einbruch der Dämmerung wieder zu öffnen.
- M2 Aufhängen von Vogel- und Fledermauskästen (CEF-Maßnahmen)
- Als Ersatz für den Verlust potenzieller Quartierstandorte von Fledermäusen und potenzieller Brutstätten für Vögel in den Kopfweiden sind in den verbleibenden bzw. neu anzupflanzenden Bäumen am Rande des Geltungsbereiches und an der östlichen Fassade der Logistikhalle 6 Fledermauskästen (z. B. Typ ZFN und Typ TFQ der Fa. Schwegler) und 6 Nistkästen für Höhlenröter aufgehängt (davon 3 für Stare (45 mm Flugloch) und 3 für Feldsperlinge (32 mm Flugloch)).

**C.8 Gebiet, in dem bestimmte luftverunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen gem. § 9 (1) Nr. 23a BauGB**

Die Verwendung von Kohle, Erdöl und Erdgas zur Wärme- und Warmwasserversorgung ist unzulässig.

**C.9 Maßnahmen für die Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien gem. § 9 (1) Nr. 23b BauGB**

Bei Neuerrichtung von Gebäuden sind auf mindestens 50 % der geeigneten Dachfläche Anlagen für die Nutzung solarer Strahlungsenergie (Solarwärme- oder Photovoltaikanlagen) zu installieren.

Als geeignete Dachflächen gelten bei Flachdächern die gesamte für eine Solareinnahme nutzbare Dachfläche. Bei der für eine Solareinnahme geeigneten Dachfläche eines Gebäudes sind die Teilflächen von technischen Gebäudeeinrichtungen wie beispielsweise Heizungs-, Lüftungs-, Antennen- und Aufzugsanlagen nicht zu berücksichtigen.

Die Festsetzung gilt nicht für Nebenanlagen, Garagen und Carports nach §§ 12, 14 BauNVO. Hierfür angebrachte Anlagen für die Solareinnahme können auf den Wert von mindestens 50 % der geeigneten Dachfläche von Gebäuden angerechnet werden.

**C.10 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a**

- Ungrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung A1: Flächenanpflanzung (Süden, Osten, Nordosten)
- Die Flächen sind mit einheimischen, standortgerechten, Sträuchern (mind. 40 Stück pro 100 m²) und einem einheimischen, standortgerechten, hochstämmigen Baum 1. oder 2. Ordnung, Stammumfang mind. 18-20 cm je angefangene 200 m² zu bepflanzen (siehe Pflanzliste). Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
- Innerhalb der festgesetzten Flächen sind in die Gestaltung integrierte und naturnah angelegte Anlagen zur Behandlung, Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser zulässig.

**Planunterlage**  
Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem Katasterwechsel überein.  
Stand: 15.05.2024  
Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung.  
Kreis Warendorf - Der Landrat  
Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung  
Im Auftrag  
Ltd. Kreisvermessungsdirektor  
Wadersloh, den 04.04.2025  
Bürgermeister

**Aufstellungsbeschluss**  
Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat am 18.09.2024 beschlossen, diesen Bebauungsplan gem. § 2 (1) BauGB aufzustellen.  
Der Beschluss wurde in der Zeit vom 25.09.24 bis 02.10.24 ortsüblich bekanntgemacht.  
Wadersloh, den 04.04.2025  
Bürgermeister

**Frühzeitige Beteiligung**  
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB fand in der Zeit vom 03.10.2024 bis 03.11.2024 durch die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung statt.  
Ort und Zeit der Veröffentlichung im Internet sowie der öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom 25.09.2024 bis 02.10.2024 ortsüblich bekannt gemacht.  
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 (1) BauGB erfolgt.  
Wadersloh, den 04.04.2025  
Bürgermeister

**Veröffentlichung**  
Dieser Plan wurde als Entwurf einschließlich Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 07.01.2025 bis 07.02.2025 im Internet veröffentlicht sowie öffentlich ausgelegt.  
Die Veröffentlichung im Internet sowie die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 23.12.2024 bis 02.01.2025 ortsüblich bekannt gemacht.  
Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist gem. § 4 (2) BauGB erfolgt.  
Wadersloh, den 04.04.2025  
Bürgermeister

**Satzungsbeschluss**  
Dieser Plan ist gem. § 10 BauGB und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) vom Rat der Gemeinde am 31.03.2025 als Satzung beschlossen worden.  
Wadersloh, den 04.04.2025  
Bürgermeister

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**  
Der Satzungsbeschluss ist in der Zeit vom 11.04.2025 bis 18.04.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. Nach Durchführung der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan am 19.04.2025 in Kraft getreten.  
Wadersloh, den 25.04.2025  
Bürgermeister

**Übereinstimmungserklärung**  
Hiermit wird bestätigt, dass der Bebauungsplan mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde vom ..... übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) der Bekanntmachungsverordnung NRW Verfahren worden ist.  
Wadersloh, den .....  
Bürgermeister

**F. Sonstige Darstellungen, Anmerkungen und Hinweise zum Planinhalt**

- 151 Flurstücksnummer
- vorhandene Flurstücksgrenze
- vorhandene Bebauung
- Flur 39
- Flurbezeichnung
- Flurgrenze
- Maßzahl (in m)
- bestehende Geländeoberfläche in Metern über NNH (Vermessung: Dipl.-Ing. O. Buck, Kassel, Aufnahme datum: 05/2022)

**Denkmalschutz**

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentpeter Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Unteren Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgegeschichtliche Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfabungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 DSchG).
3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder Ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 (2) DSchG NRW).

**Altlasten**

Sollten bei Erarbeiteten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist die Gemeinde Wadersloh – Örtliche Ordnungsbefugte und die Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Warendorf umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. der verunreinigte Boden sind bis zur Klärung des weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

**Kampfmittel**

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfräht oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

**Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Kompensation**

Die nach dem Warendorfer Modell bearbeitete Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ergibt ein Kompensationsdefizit von 1.025 Wertpunkten. Die Kompensation erfolgt über das gemeindliche Ökokoito, Lehmker Holz\*.

**Empfehlungen für Beleuchtung**

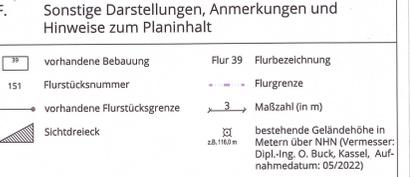
- Hinsichtlich Außenbeleuchtung sind zugunsten einer insektenverträglichen Beleuchtung folgende Empfehlungen zu beachten:
- Minimierung von Beleuchtungsstrahlungen und Beleuchtungsintensitäten (z. B. durch Abschaltvorrichtungen oder Abdimmen).
  - Vermeidung von Blendwirkungen (Verwendung geschlossener nach unten ausge richteter Lampentypen mit einer Lichtabschirmung (Abblendung) nach oben und zur Seite, geringe Masthöhen).
  - Verwendung geschlossener Gehäuse zum Schutz von Insekten.
  - Verwendung von insektenverträglichen Leuchtmitteln mit einem eingeschränkten Spektralbereich (Spektralbereich 570 nm bis 630 nm) mit einer Farbtemperatur zwischen 2700 K bis 3000 K (warmweiß), z. B. warm-weiße LED.
  - Begrenzung der Leuchtpunkte auf das unbedingt erforderliche Maß. Vorzugsweise sind mehrere schwächere, niedrig angebrachte Lichtquellen zu verwenden als wenige hohe, aber dafür stärkere Lichtquellen.

**D. Örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauO NRW i. V. m. § 9 (4) BauGB**

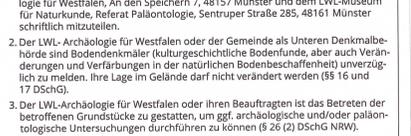
- FD Dachform  
Als Dachform sind ausschließlich Flachdächer mit einer maximalen Dachneigung von 10° zulässig.
- Fassadengestaltung  
Zur Fassadengestaltung sind ausschließlich matte, gedeckte Farben zulässig. Glänzende Fassadengestaltungen sind unzulässig. Hiervon ausgenommen sind freistehende untergeordnete Anbauten, Rohrleitungen oder ähnliche technische Einrichtungen und Anlagen.
- Fassadenbegrünungen sind zulässig (siehe hierzu auch Festsetzung C.9).
- Werbeanlagen  
Innerhalb des festgesetzten Gewerbegebietes ist ausschließlich auf die Stätte der Leistung bezogene Werbung zulässig. Anlagen der Fremdwerbung sind unzulässig.
- Für die Beleuchtung von Werbeanlagen an Gebäuden gelten folgende Maßgaben:
  - Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein.
  - Lauf-, Wechsel-, Blink- und Blitzlichtschaltungen und Anlagen ähnlicher Bauart und Wirkung sind nicht zulässig.
- Zur Zulässigkeit von Fahnenmasten als freistehende Werbeanlagen wird auf die textlichen Festsetzungen C.3 und C.4 verwiesen.

**E. Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB**

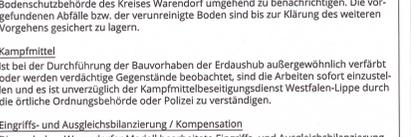
- Anbauverbotszone (20 m vom Fahrbahnrand) gem. § 9 FStGr - B 58  
In der Anbauverbotszone (§ 9 (1) FStGr):  
- sind Anlagen der Außenwerbung nicht zulässig.
- Anbaubeschränkungszonen (20 m–40 m vom Fahrbahnrand) gem. § 9 FStGr - B 58  
In der Anbaubeschränkungszonen (§ 9 (2) FStGr):  
- dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der B 58 weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Ebenfalls dürfen Ausbaubehälter der Straße oder Straßenbaugestaltung nicht entgegenstehen.
- Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.  
- sind alle Bauvorhaben aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu gestalten, dass der übergeordnete Verkehr auf der Bundesstraße nicht beeinträchtigt wird.
- Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszonen und mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung gemäß § 9 (6) FStGr der Straßenbauverwaltung. Die Ausrichtung und Gestaltung der Werbeanlagen ist so umzusetzen, dass die Werbung die Verkehrsteilnehmer nicht blenden oder ablenken kann.



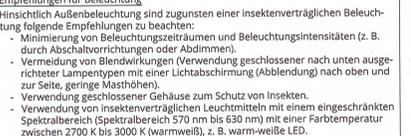
**Übersichtsplan M. 1 : 10.000**



**Verfahrenstand: Satzung gem. § 10 (1) BauGB**



**Maßstab im Original 1 : 1.000**



**Maßstab im Original 1 : 1.000**



**Maßstab im Original 1 : 1.000**



**Maßstab im Original 1 : 1.000**



**Maßstab im Original 1 : 1.000**



**Maßstab im Original 1 : 1.000**

